

## **Satzung über die Aufwandspauschale für Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und Mitglieder von Wahlvorständen**

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 9 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat Schwanebeck am 31.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe des Aufwandsersatzes bei Gemeindewahlen und für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses.

### **§ 2**

#### **Aufwandspauschale**

- (1) Für stattfindende Gemeindewahlen erhalten:
  - a) am Wahltag anwesende Mitglieder von Wahlvorständen in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen einen Aufwandsersatz in Höhe von 50,00 Euro.
  - b) Wahlvorsteher erhalten einen Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro.
- (2) Bei Sitzungen des Gemeindewahlausschusses anwesende Mitglieder erhalten einen Aufwandsersatz in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Bei verbundenen Wahlen stellen die vorgenannten Beträge die Obergrenze dar.

### **§ 3**

#### **Fahrt- und Reisekosten**

Die Reisekostenvergütung erfolgt in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes.

### **§ 4**

#### **Gleichstellungsklausel**

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwanebeck, 01.08.2024

  
Max Königcke  
Bürgermeister